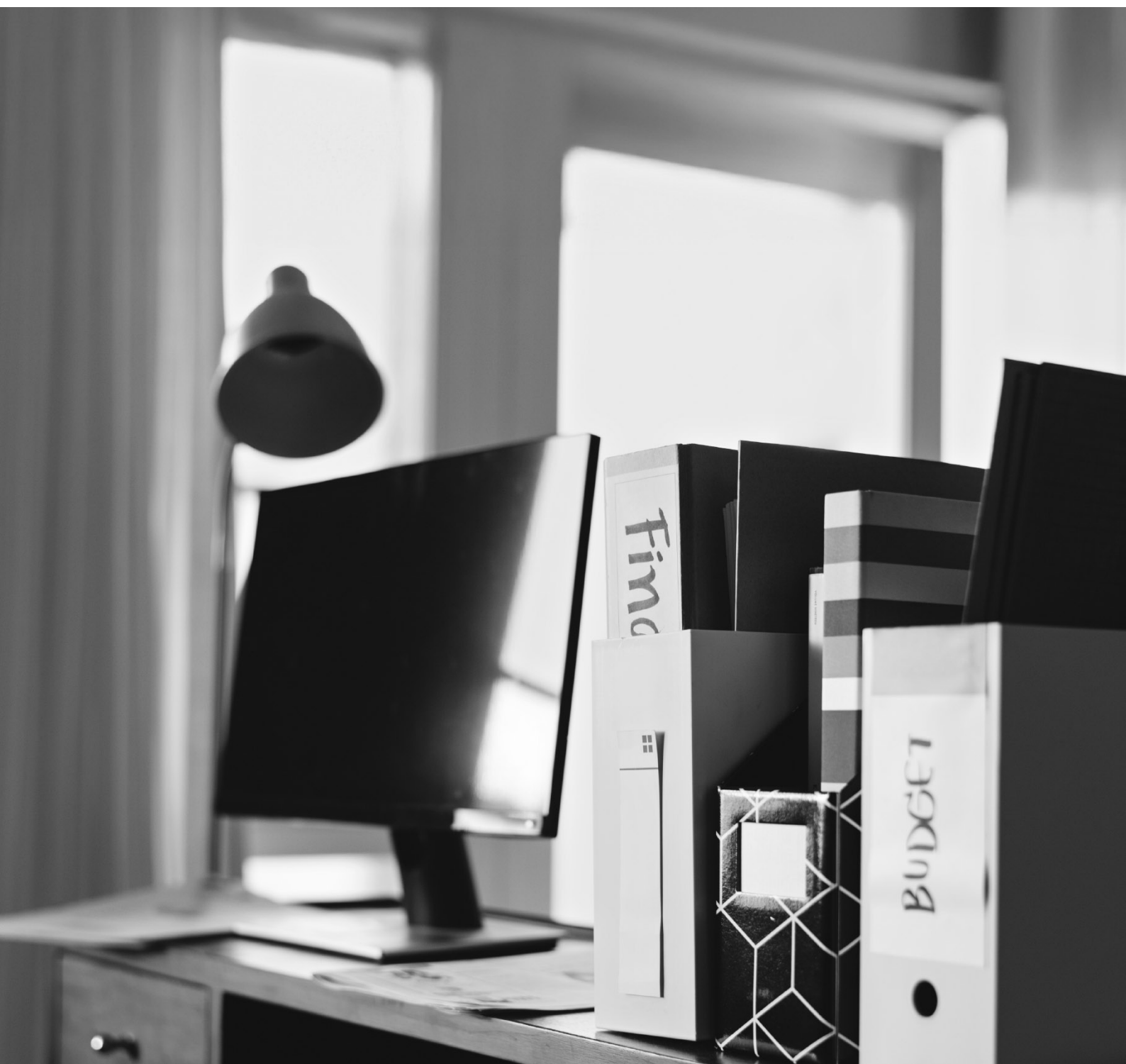


Vorsorgereglement

1. Januar 2024 | Stand 1. Januar 2026



INHALTSVERZEICHNIS

Begriffe	5
1 Allgemeine Bestimmungen	6
1.1 Stiftung und Versicherungsgrundlagen	6
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	6
Art. 2 Anschlussvertrag	6
Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan	6
1.2 Information, Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 4 Information der versicherten Personen	6
Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht	6
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	7
Art. 6 Aufnahme in die SVE	7
Art. 7 Arbeitsfähigkeit	7
Art. 8 Freiwillige Weiterversicherung	7
Art. 9 Ende der Versicherung	8
1.4 Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung	8
Art. 10 Massgebender Jahreslohn	8
Art. 11 Versicherter Lohn	8
Art. 12 Altersguthaben	9
2 Einnahmen	10
Art. 13 Beiträge	10
Art. 14 Eintrittsleistung	10
Art. 15 Einkauf	11
3 Leistungen der SVE	12
3.1 Übersicht	12
Art. 16 Versicherte Leistungen	12
3.2 Altersleistungen	12
Art. 17 Anspruch auf Altersleistungen	12
Art. 18 Altersrente	12
Art. 19 Alterskapital	13
Art. 20 Teilpensionierung	13
Art. 21 Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes	13
Art. 22 Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	13
Art. 23 Überbrückungsrente	14
Art. 24 Pensionierung auf Wunsch der Firma	14
Art. 25 Alters-Kinderrente	14
3.3 Invalidenleistungen	14
Art. 26 Invalidität	14
Art. 27 Anspruch auf Invalidenrente	14
Art. 28a Umfang der Invalidenrente	14
Art. 28b Revision der Invalidenrente	15
Art. 29 Aufschub der Invalidenrente	15
Art. 30 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente	15
Art. 31 Höhe der ganzen Invalidenrente	15
Art. 32 Invaliden-Kinderrente	15
Art. 33 Beitragsbefreiung	15

3.4	Hinterlassenenleistungen	15
Art. 34	Anspruch auf Ehegattenrente	15
Art. 35	Höhe der Ehegattenrente	15
Art. 36	Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente	16
Art. 36 ^{bis}	Kapitalabfindung anstelle Ehegattenrente	16
Art. 37	Anspruch der geschiedenen Ehegatten	16
Art. 38	Anspruch auf Lebenspartnerrente	17
Art. 39	Waisenrente	17
Art. 40	Einmaliges Todesfallkapital	17
4	Freizügigkeitsleistung und Wohneigentumsförderung	19
4.1	Austritt aus der SVE	19
Art. 41	Anspruch und Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 42	Verwendung der Austrittsleistung	19
4.2	Wohneigentumsförderung	19
Art. 43	Vorbezug und Verpfändung	19
5	Ehescheidung	21
Art. 44	Allgemein	21
Art. 45	Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen	21
Art. 46	Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten	21
Art. 47	Vorsorgeausgleich bei Altersrenten	22
Art. 48	Kinderrenten	22
Art. 49	Übertragung der der Ehegattin bzw. dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente	22
Art. 50	Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder lebenslange Rente	22
6	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	23
Art. 51	Auszahlungsbestimmungen	23
Art. 52	Anrechnung Leistungen Dritter	24
Art. 53	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	25
Art. 54	Verrechnung mit Forderungen	25
Art. 55	Sicherung der Vorsorgeleistung	25
Art. 56	Anpassung an die Preisentwicklung	25
7	Vermögen der SVE	26
Art. 57	Vermögen und Haftung	26
Art. 58	Vermögensanlage	26
Art. 59	Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma	26
8	Organisation	27
Art. 60	Organe der SVE	27
9	Sanierung	28
Art. 61	Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	28
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	29
Art. 62	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	29
Art. 63	Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der SVE	29
Art. 64	Streitigkeiten	29
Art. 65	Übergangsbestimmungen	29
Art. 66	Inkrafttreten	30

Anhänge und Beilage	31
Anhang 1	32
Umwandlungssatz / Überbrückungsrente	32
Anhang 2a	33
Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente	33
Anhang 2b	34
Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals	34
Anhang 3a	35
Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der SVE	35
Anhang 3b	36
Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der versicherten Person infolge Ausscheidens aus der SVE nach vollendetem 58. Altersjahr	36
Beilage	37
Massgebende Beträge	37
Gebühren	37

Begriffe

AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHV-Referenzalter

Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres; für Frauen der Übergangsgeneration liegt das AHV-Referenzalter bei:

Frauenjahrgang	AHV-Referenzalter
1960 (bis und mit)	64 Jahre
1961	64 Jahre und drei Monate
1962	64 Jahre und sechs Monate
1963	64 Jahre und neun Monate
1964 (ab)	65 Jahre

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Firma

Unternehmen, das sich vertraglich (im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung) der SVE angeschlossen hat

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Hypothetische Austrittsleistung

Austrittsleistung in der Höhe des für die invalide versicherte Person für den Fall ihres Wiedereintritts in das Erwerbsleben weitergeführten Altersguthabens, auf welche diese bei Wegfall der Invalidität Anspruch hat

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

Mitarbeitende

Die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen

OR

Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Referenzalter

Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres

Rentnerinnen/Rentner bzw. rentenbeziehende Personen

Bezügerinnen und Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, lebenslange Rente an die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten) der SVE

SVE

Stiftung «Sulzer Vorsorgeeinrichtung»

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Versicherte Personen

Die in die SVE aufgenommenen Mitarbeitenden

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Stiftung und Versicherungsgrundlagen

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen «Sulzer Vorsorgeeinrichtung» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR und Artikel 48 ff. BVG mit Sitz in Winterthur.
- 2 Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Firmen (Firma) sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen durch und ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 3 Die SVE gewährt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person ein «Kontrollkonto» (Schattenrechnung), aus dem das gebildete BVG-Altersguthaben und die gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 4 Die SVE wird von einem Stiftungsrat geführt (vgl. Art. 60).

Art. 2 Anschlussvertrag

Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen der angeschlossenen Firma und der SVE ist der Anschlussvertrag. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

- 1 Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der SVE und den versicherten Personen, den anspruchsberechtigten Personen sowie den angeschlossenen Firmen.
- 2 Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung sind im Vorsorgeplan festgehalten. Er ist integrierender Bestandteil dieses Vorsorgereglements. Im Vorsorgeplan ist auch festgelegt, ob die Leistungen bei Invalidität und Tod auf der Grundlage des Altersguthabens oder in Prozent des versicherten Lohnes berechnet werden.

1.2 Information, Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 4 Information der versicherten Personen

- 1 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die SVE informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Die versicherten Personen erhalten jährlich einen Kurzbericht und auf Anfrage einen Jahresbericht inklusive Jahresrechnung.
- 2 Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt.
- 3 Im Falle der Ehescheidung wird der versicherten Person oder dem Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, sowie den Anteil des obligatorischen Altersguthabens am gesamten Guthaben der versicherten Person erteilt. Zusätzlich zu diesen Angaben werden der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Auskünfte gemäss Artikel 19k FZV gegeben.

Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die versicherten Personen, die rentenbeziehenden Personen und deren rentenberechtigte Hinterlassene sind verpflichtet, der SVE wahrheitsgetreu alle für sie notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere:
 - a) innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Geburten, Sterbefälle, Scheidung usw.) sowie allfällige Bezüge von Leistungen Dritter (Art. 52);
 - b) einen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten der versicherten Person, der/dem eine lebenslange Rente übertragen wird.

- 2 Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben darüber hinaus der SVE die anrechenbaren Einkünfte nach Artikel 52, insbesondere ein allfälliges Erwerbseinkommen, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe der IV wie auch Leistungen bzw. Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.
- 3 Die berechtigten Personen haften gegenüber der SVE für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.
- 4 Auf Verlangen der SVE hat die rentenbeziehende Person eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.

1.3 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 6 Aufnahme in die SVE

- 1 In die SVE werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben, und
 - b) deren Jahreslohn (Art. 10) den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan übertrifft.Vorbehalten bleibt Absatz 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, für die Risiken Tod und Invalidität frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, für das Alter frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 2 In die SVE werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr bereits vollendet haben;
 - b) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c) Mitarbeitende, die gemäss Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind;
 - d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die SVE beantragen.
- 3 Die SVE schliesst die Versicherung von Lohnteilen aus, welche Mitarbeitende bei anderen Firmen verdienen (Art. 46 Abs. 2 BVG).
- 4 Sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, zählen zu den zu versichernden Mitarbeitenden auch die Lernenden, die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeitenden, falls ihr Arbeitsvertrag nicht von vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.
- 5 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 7 Arbeitsfähigkeit

- 1 Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die SVE voll arbeitsfähig, besteht ein Anspruch auf Leistungen gemäss vorliegendem Vorsorgereglement.
- 2 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die SVE nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

Art. 8 Freiwillige Weiterversicherung

- 1 Versicherte Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, können auf Antrag der Firma ihre Versicherung weiterführen. Der Stiftungsrat legt zusätzliche Bedingungen fest (vgl. Anhang 3a).
- 1^{bis} Versicherte Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis von der Firma nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wurde, können ihre Versicherung entweder nach Absatz 1 oder auf eigenen Antrag freiwillig im bisherigen Umfang gemäss den ergänzenden Bestimmungen in Anhang 3b weiterführen.
- 2 Versicherte Personen, die ausserhalb des EU/EFTA-Raumes für eine angeschlossene Firma beschäftigt sind und Beiträge an die freiwillige AHV gemäss Artikel 2 AHVG entrichten, können im Einverständnis mit der Firma die Versicherung weiterführen.

- 3 Versicherte Personen, die von der Firma für höchstens zwei Jahre beurlaubt werden, können in der SVE verbleiben. Die Versicherung wird weitergeführt, und die Versicherungsleistungen werden aufgrund des vorhandenen Altersguthabens sowie der allfällig weiterhin gezahlten Beiträge bestimmt.

Art. 9 Ende der Versicherung

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person bei der Firma nicht wegen Altersrücktritt, Invalidität oder Tod, so hat dies den Austritt aus der SVE zur Folge; vorbehalten bleibt Artikel 8. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 41 f.
- 2 Die versicherte Person bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert.
- 3 Muss die SVE Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

1.4 Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung

Art. 10 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohnes.
Er stützt sich auf das von der Firma angewandte Salärssystem und umfasst den Jahreslohn (in der Regel 13 Monatslöhne).
Ist die versicherte Person weniger als ein Jahr lang bei einer Firma beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 2 Zusätzlich können die von der Firma gemeldeten, in den letzten 12 Monaten erzielten, flexiblen Lohnteile (Bonus, variabler Lohnteil, Schichtzulagen) mitversichert werden.
- 3 Familien- und Kinderzulagen sowie andere Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden nicht angerechnet.
- 4 Ausgeschlossen sind zudem Lohnteile, die bei anderen Arbeitgebern erworben werden.
- 5 Lohnausfälle zufolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Kurzarbeit werden nicht abgezogen.

Art. 11 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Artikel 10 vermindert um den Koordinationsabzug und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
Das Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes wird jährlich durch den Stiftungsrat überprüft und festgelegt (vgl. Beilage).
Der Koordinationsabzug sowie der minimale und maximale versicherte Lohn sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die SVE festgesetzt. Spätere Anpassungen stützen sich auf das von der Firma gemäss Anschlussvertrag angewandte Salärssystem. Vorbehalten bleiben Absatz 3, 4 und 6.
- 3 Reduziert sich der Beschäftigungsgrad oder der Jahreslohn einer versicherten Person, so wird der versicherte Lohn neu berechnet. Fällt der versicherte Lohn unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, kann die versicherte Person nicht weiter versichert werden und hat aus der SVE auszutreten.
Auf schriftlichen Antrag der Firma kann der bisherige Jahreslohn während längstens zwei Jahren weiter versichert werden. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.
- 4 Wird der Jahreslohn zwischen der Vollendung des 58. und 65. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Lohn weiter versichern.
Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall mit Vollendung des 65. Altersjahres.
Die Beiträge für die Weiterversicherung sind im Vorsorgeplan festgelegt. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.

- 5 Der versicherte Lohn, der für die Bemessung von Invalidenrenten (bzw. Hinterlassenenrenten von aktiven versicherten Personen) massgebend ist, entspricht dem Durchschnitt der versicherten Löhne, auf denen in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge erhoben wurden.
- 6 Bei teilinvaliden Personen werden der maximal versicherte Lohn und der maximale Koordinationsabzug gemäss Vorsorgeplan der Invalidenrentenberechtigung entsprechend herabgesetzt (Art. 26 ff.).

Art. 12 Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen;
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
 - c) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen;
 - d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
 - e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen;
 - f) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen;
 - g) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;
abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto einer jeden mindestens 25 Jahre alten versicherten Person werden am Ende jedes Kalenderjahres Altersgutschriften gutgeschrieben.
Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
 - 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Kalenderjahres aus der SVE aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
 - 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der SVE und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bemessen sich aufgrund des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und der jeweils aktuellen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Fortführung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan (Art. 13 Abs. 7).
 - 5 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der SVE vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Absatz 4 hiavor wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

2 Einnahmen

Art. 13 Beiträge

- 1 Die Leistungen der SVE werden durch Beiträge der Firma und versicherten Personen finanziert.
Die Höhe und Aufteilung der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Die versicherten Personen können ihre Beiträge nach Massgabe des Vorsorgeplanes nach den Sparvarianten Basisplan, Komfortplan oder Superplan leisten. Die Wahl erfolgt bei Eintritt in die SVE. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der Basisplan gemäss Vorsorgeplan. Der gewählte Sparplan kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die SVE ist dabei jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des im Internet bzw. auf mypkSVE verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der zuletzt gewählte Sparplan in Kraft.
- 3 Die Beiträge der versicherten Personen werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der SVE monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen der SVE überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 4 Die Beiträge der Firma und der versicherten Personen können vorübergehend teilweise oder vollständig durch eine andere Vorsorgeeinrichtung finanziert werden, sofern diese einen entsprechenden Verwendungszweck vorsieht. Die Destinatäre sind über Umfang und Dauer allfälliger Beitragsreduktionen zu informieren.
- 5 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die SVE, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 6) und endet unter Vorbehalt von Absatz 6 und Artikel 22, wenn:
 - a) das 65. Altersjahr vollendet wird;
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
 - c) der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird.
- 6 Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 7 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der SVE und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Massgebend sind der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der SVE (Art. 12 Abs. 4 und 5). Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften des Vorsorgeplanes (Art. 12 Abs. 4) und umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Beitragsbefreiung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan. Höhere Altersgutschriften gemäss einer höheren Sparvariante (Komfortplan oder Superplan) sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

Art. 14 Eintrittsleistung

- 1 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen als Eintrittsleistung an die SVE zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person als Altersgut haben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die SVE.
- 3 Die versicherte Person hat der SVE Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Die versicherte Person hat der SVE die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt der versicherten Person in die SVE an diese überweisen.

Art. 15 Einkauf

- 1 Eine versicherte Person kann bei voller Arbeitsfähigkeit ihr Altersguthaben mit einer oder mehreren freiwilligen Einlagen erhöhen und damit die für sie versicherten Leistungen verbessern. Das jeweilige maximale Altersguthaben entspricht dabei der Summe der Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan; ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, ergibt sich das maximale Altersguthaben gemäss der gewählten Sparvariante (vgl. Anhang zum Vorsorgeplan). Die jeweilige maximale Einkaufssumme berechnet sich als Differenz zwischen dem maximal zulässigen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthaben; vorbehalten bleiben Absatz 7 und Artikel 60a BVV 2. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.
- 2 Es besteht die Möglichkeit, Leistungskürzungen eines vorzeitigen Altersrücktritts einzukaufen (vgl. Art. 21).
- 3 Einkäufe nach Alter 65 sind bis zur Höhe des Leistungsziels im Referenzalter zugelassen.
- 4 Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 5 Die Firma kann Einkaufssummen der versicherten Personen übernehmen.
- 6 Ist eine Rückzahlung des für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogenen Betrages infolge Altersbeschränkung nicht mehr möglich, kann die versicherte Person vor dem Bezug der Altersleistungen freiwillige Einlagen vornehmen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ermöglicht die SVE der versicherten Person, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

3 Leistungen der SVE

3.1 Übersicht

Art. 16 Versicherte Leistungen

- 1 Die SVE gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - Altersrente und/oder Alterskapital
 - Überbrückungsrente
 - Alters-Kinderrente
 - Invalidenrente
 - Invaliden-Kinderrente
 - Beitragsbefreiung
 - Ehegattenrente oder -abfindung
 - Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. den geschiedenen Ehegatten
 - Lebenspartnerrente oder -abfindung
 - Waisenrente
 - Einmaliges Todesfallkapital
- 2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Artikel 52 bis 55 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Artikel 51. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen (Art. 1 Abs. 3) gemäss BVG garantiert. Bei Kapitalbezügen (Wohneigentum / Scheidung / Altersrücktritt) wird das BVG-Altersguthaben in der Schattenrechnung anteilmässig gekürzt. Bei Übertragung einer infolge Scheidung zugesprochenen lebenslangen Rente gilt die anteilmässige Kürzung sinngemäss.

3.2 Altersleistungen

Art. 17 Anspruch auf Altersleistungen

- 1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres.
- 2 Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente (Art. 18) und/oder eines Alterskapitals (Art. 19) ausgerichtet.
- 3 Wer eine Altersleistung gemäss Artikel 17 ff. bezieht, kann keine Invalidenrente gemäss Artikel 26 ff. beanspruchen.
- 4 Anstelle der Altersleistung kann die versicherte Person auch eine Austrittsleistung im Sinne von Artikel 41 f. beanspruchen, wenn sie die SVE vor Vollendung des 65. Altersjahres verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG).

Art. 18 Altersrente

- 1 Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene Altersguthaben massgebend.
- 2 Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente auf 100% zu erhöhen, vorausgesetzt die erbrachten Leistungen entsprechen mindestens den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Zur Finanzierung wird der Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 entsprechend reduziert. Wünscht die versicherte Person eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss sie dies der SVE spätestens einen Monat vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von der Ehegattin bzw. vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die SVE kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Art. 19 Alterskapital

- 1 Anstelle der Altersrente kann das Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 47a Absatz 6 BVG.
- 2 Ein Kapitalbezug und dessen Umfang sind mindestens drei Monate vor dem Rücktritt der SVE schriftlich anzumelden.
- 3 Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die SVE kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
- 4 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 5 Mit einem Kapitalbezug reduzieren sich sämtliche Leistungen im Umfang des Bezugs. Bei einem vollständigen Bezug bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der SVE.

Art. 20 Teilpensionierung

- 1 Reduziert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Alter 58 dauernd um mindestens 20%, kann sie im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung beantragen. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 17 ff.) gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente resp. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente (Art. 23) zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmungen der Teilaltersrente resp. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird der Teilpensionierung entsprechend herabgesetzt. Die Teilaltersleistung entspricht dem Umfang der Lohnreduktion und darf diese nicht übersteigen. Der maximal versicherte Lohn und der maximale Koordinationsabzug werden im Umfang der Teilpensionierung herabgesetzt.
- 2 Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei die Reduktion des massgebenden Jahreslohnes bei jedem Schritt mindestens 20% betragen muss. Der dritte Schritt führt zur vollständigen Pensionierung. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, hat dies auf jeden Fall die vollständige Pensionierung zur Folge. Ein Kapitalbezug kann pro Schritt erfolgen, wobei ein Schritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres umfasst.

Art. 21 Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes

Die versicherte Person hat beim Altersrücktritt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Alter 65 ausgewiesene Altersrente einzukaufen (Art. 15 Abs. 2). Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der SVE ermittelt.

Art. 22 Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

- 1 Die versicherte Person, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeitet, kann die fällige Altersleistung gemäss Artikel 17 Absatz 1 beziehen oder den Bezug der Altersleistung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschieben. Für die Dauer des Aufschubs kann die versicherte Person auf ihr Verlangen die Vorsorge durch Beiträge weiterführen, sofern dies die Firma für ihre Mitarbeitenden gemäss Anschlussvertrag zulässt. Die Firma und die versicherte Person leisten dabei Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Die Weiterführung der Vorsorge mit Beiträgen ist der SVE spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen. Wird die Vorsorge beitragsfrei weitergeführt, verbleibt das Altersguthaben während dem Aufschub in der SVE. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.
- 2 Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und die Waisenrente gemäss Artikel 34 ff., 38 und 39 wie für eine Bezügerin bzw. einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Artikel 18 Absatz 1 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- 3 Reduziert die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis, so kann sie eine Teilpensionierung gemäss Artikel 20 verlangen.

Art. 23 Überbrückungsrente

- 1 Die Altersrentnerin bzw. der Altersrentner kann, sofern sie/er das für sie/ihn geltende AHV-Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum für sie/ihn geltenden AHV-Referenzalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Rücktritts nicht übersteigen darf.
- 2 Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang 1 reduziert.
- 3 Die Überbrückungsrente wird für die vereinbarte Dauer, längstens aber bis zum Tod der Bezügerin bzw. des Bezügers, ausgerichtet. Aus der Überbrückungsrente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden.

Art. 24 Pensionierung auf Wunsch der Firma

- 1 Sofern eine versicherte Person aus betrieblichen Gründen vor Erreichen des AHV-Referenzalters aus der Firma ausscheidet, richtet sich die Höhe ihrer Rente nach den verbindlich festgelegten Regelungen der Firma.
- 2 Die Firma hat der SVE jeweils das erforderliche zusätzliche Altersguthaben zu vergüten.

Art. 25 Alters-Kinderrente

- 1 Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 39) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente.
Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 44 ff.) nicht berührt.

3.3 Invalidenleistungen**Art. 26 Invalidität**

- 1 Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung der Invalidenrentenberechtigung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.

Art. 27 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine versicherte Person, die:

- a) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der SVE versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

Art. 28a Umfang der Invalidenrente

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	49%	48%	47%	46%	45%	44%	43%	42%	41%	40%
Prozentualer Anteil	47,5%	45,0%	42,5%	40,0%	37,5%	35,0%	32,5%	30%	27,5%	25,0%

Art. 28b Revision der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Massgebend ist der rechtskräftige Revisionsentscheid der IV.

Für die vorsorgliche Einstellung von Rentenzahlungen gilt Artikel 26b BVG.

Art. 29 Aufschub der Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt; vorbehalten bleiben Leistungen im Rahmen der Artikel 23 ff. BVG.

Art. 30 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode der bezugsberechtigten Person oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei Erreichen des Referenzalters gemäss Absatz 1 wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Dabei kann die Altersrente ganz oder teilweise in Form eines Kapitals bezogen werden.
Die Höhe und Bemessung der Altersrente sowie die Voraussetzungen für einen Kapitalbezug und dessen Berechnung richten sich nach dem Vorsorgeplan.
- 3 Tritt eine teilinvalid versicherte Person aus der SVE aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Artikel 41 f. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 31 Höhe der ganzen Invalidenrente

Die Höhe der ganzen Invalidenrente und deren Berechnung sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 32 Invaliden-Kinderrente

- 1 Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 39) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente.
Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch den Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 44 ff.) nicht berührt.

Art. 33 Beitragsbefreiung

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente aus der SVE sind die Firma und die invalide Person von der Beitragspflicht befreit (vgl. Art. 13 Abs. 7).

3.4 Hinterlassenenleistungen**Art. 34 Anspruch auf Ehegattenrente**

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie/er bei Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
 - c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.
- 2 Erfüllt die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 35 Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Ist die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person, so wird die Ehegattenrente für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um 1/20.

- 3 Rentenanteile, welche im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten der versicherten oder rentenbeziehenden Person durch das Gericht zugesprochen wurden (Art. 44 ff.), werden für die Berechnung der Ehegattenrente nicht mehr berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte der versicherten oder rentenbeziehenden Person, der/dem ein Rentenanteil zugesprochen wurde, stirbt.

Art. 36 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.
- 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte als Schlusszahlung eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 36^{bis} Kapitalabfindung anstelle Ehegattenrente

- 1 Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte, die/der die Voraussetzungen nach Artikel 34 Absatz 1 erfüllt, kann anstelle der fälligen Ehegattenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen.
Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der SVE berechnet. Die Kürzungsregelung nach Artikel 35 Absatz 2 gelangt sinngemäss zur Anwendung.
- 2 Eine Kapitalabfindung ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person der SVE schriftlich und eigenhändig unterzeichnet anzumelden. Die SVE kann auf Kosten der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten eine Beglaubigung der Unterschrift und eine Bestätigung der Handlungsfähigkeit verlangen. Allfällige bereits erfolgte Rentenzahlungen werden von der Kapitalabfindung abgezogen.
- 3 Bei einer Kapitalabfindung bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der SVE.

Art. 37 Anspruch der geschiedenen Ehegatten

- 1 Die vorstehenden Artikel 34 bis 36 gelten auch für die überlebende, geschiedene Ehegattin bzw. den überlebenden, geschiedenen Ehegatten, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Die überlebende, geschiedene Ehegattin bzw. der überlebende, geschiedene Ehegatte, die/der die zusätzlichen Voraussetzungen nach Artikel 34 vorstehend nicht erfüllt, hat lediglich Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG. Wurden der überlebenden, geschiedenen Ehegattin bzw. dem überlebenden, geschiedenen Ehegatten im Rahmen des Vorsorgeausgleichs vom Scheidungsgericht Mittel aus der beruflichen Vorsorge zugesprochen, so hat diese/dieser ebenfalls nur Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG.
- 2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Bei Wiederverheiratung oder Tod der überlebenden, geschiedenen Ehegattin bzw. des überlebenden, geschiedenen Ehegatten fällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen dahin.
- 3 Die Hinterlassenenleistungen sowie die Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 38 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- 1 Hat eine unverheiratete versicherte Person mit einer unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartnerin bzw. einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu ihrem/seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde diese/dieser von der versicherten Person unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie eine überlebende Ehegattin bzw. ein überlebender Ehegatte, sofern die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich mittels Unterstützungsvertrag (vgl. Anhang 2a) vereinbart wurde. Dieser ist zu Lebzeiten der versicherten Person der SVE einzureichen. Nach dem Tode der versicherten Person hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner ihren/seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente mit geeigneten Belegen geltend zu machen. Die SVE prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

Ist die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente analog zu Artikel 35 Absatz 2 für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Lebenspartnerschaft um 1/20.

- 2 Zusätzlich zu den Bedingungen nach Absatz 1 hat die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bei Eintritt des Versicherungsfalles noch eine der drei folgenden Bedingungen zu erfüllen:
 - a) sie/er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen, oder
 - b) sie/er hat im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt, oder
 - c) sie/er bezieht eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
- 3 Erfüllt die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner die Voraussetzungen nach Absatz 1, nicht aber diejenigen nach Absatz 2, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.
- 4 Bezieht die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente der 2. Säule, so entfällt der Anspruch sowohl auf eine Lebenspartnerrente wie auch auf eine einmalige Abfindung.

Art. 39 Waisenrente

- 1 Stirbt eine versicherte oder rentenbeziehende Person, so erhält jedes ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht – sofern die AHV die Dauer des Leistungsanspruchs gleichermassen verlängert – der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder im Sinne von Artikel 49 AHVV und Stiefkinder besitzen nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Wurde gemäss Artikel 25 Absatz 2 oder Artikel 32 Absatz 2 eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.
- 5 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.

Art. 40 Einmaliges Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte oder rentenbeziehende Person, so wird den nachfolgend bezeichneten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital ausgerichtet.

Die Höhe und Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals sind im Vorsorgeplan festgelegt.

- 2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Reihenfolge:
 - a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;
bei deren/dessen Fehlen: die Kinder der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 39 haben;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera a) hiervor:
die von der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt

hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG);

c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera b) hiervor:

die Kinder der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 39 haben;

bei deren Fehlen: die Eltern;

bei deren Fehlen: die Geschwister.

Personen gemäss litera b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person der SVE schriftlich gemeldet wurden (vgl. Anhang 2b).

3 Die versicherte oder rentenbeziehende Person kann die in Absatz 2 hiervor vorgegebenen Begünstigten-gruppen [litera a), b) oder c)] jederzeit durch schriftliche Erklärung an die SVE wie folgt verändern:

- die begünstigten Personen gemäss litera a) und b) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) existieren;
- die begünstigten Personen gemäss litera a) und c) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) fehlen;
- die Reihenfolge der begünstigten Personen gemäss litera c) ändern oder die begünstigten Personen gemäss litera c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der SVE vorliegen (vgl. Anhang 2b). Die SVE prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

4 Die versicherte oder rentenbeziehende Person kann innerhalb einer Begünstigtengruppe [litera a), b) oder c) gemäss Abs. 2 und 3] die Aufteilung des Todesfallkapitals auf die begünstigten Personen durch schriftliche Erklärung an die SVE beliebig festlegen (vgl. Anhang 2b). Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei der SVE vorliegen. Ohne Mitteilung steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

5 Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss Absatz 2 und 3, verfällt das Todesfallkapital der SVE.

4 Freizügigkeitsleistung und Wohneigentumsförderung

4.1 Austritt aus der SVE

Art. 41 Anspruch und Höhe der Austrittsleistung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis durch die versicherte Person oder die Firma aufgelöst, ohne dass ein Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vorliegt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2 Dasselbe gilt für die versicherte Person, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 17 Absatz 1 erfüllt. Anstelle der Altersleistung kann sie ebenfalls eine Austrittsleistung beanspruchen (vgl. Art. 17 Abs. 4).
- 3 Die Austrittsleistung entspricht dem in der SVE geäußneten Altersguthaben (Art. 12), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Bei einer Weiterversicherung nach Artikel 11 Absatz 4 sowie Anhang 3a und 3b des Vorsorgereglements wird für Beiträge kein Zuschlag gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG berechnet.
- 4 Hat eine Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich gemäss der getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das Beitragsreservekonto dieser Firma.

Art. 42 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die SVE die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der SVE mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (vorbehalten bleibt Abs. 4) endgültig verlässt, oder
 - b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
 Ist die versicherte Person verheiratet, so hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zuzustimmen. Die SVE kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht bar bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 4 Eine versicherte Person, welche die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

4.2 Wohneigentumsförderung

Art. 43 Vorbezug und Verpfändung

- 1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Vorbehalten bleibt Artikel 47a Absatz 6 BVG.

- 2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die SVE gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

- 3 Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die SVE vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht sie auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.
Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten vorzulegen. Die SVE kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
- 5 Die SVE zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die SVE die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die SVE muss die versicherte Person über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der SVE durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die SVE die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug (Art. 16 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 8 Die SVE erhebt gemäss Kostenreglement eine Bearbeitungsgebühr für den Vorbezug für Wohneigentum.
- 9 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung und deren Ausführungsverordnung anwendbar.

5 Ehescheidung

Art. 44 Allgemein

Für den Vorsorgeausgleich gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen samt Ausführungsverordnungen sowie der für die SVE verbindliche Entscheid des schweizerischen Scheidungsgerichts.

Art. 45 Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen

- 1 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die SVE gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den übertragenen Teil der Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen. Eine entsprechende Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung (Art. 16 Abs. 2) dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

- 2 Tritt bei einer versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter oder Invalidität ein, so kürzt die SVE den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes zu übertragenden Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Entscheid des Scheidungsgerichtes je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Von einer Kürzung ausgenommen sind Invalidenrenten, deren Höhe sich gemäss Vorsorgeplan in Prozent des versicherten Lohnes bemessen. Sie bleiben bis zum Erreichen des Referenzalters unverändert. Danach reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

Art. 46 Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten

- 1 Wird die Ehe einer versicherten Person, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente bezieht, geschieden und hat die SVE gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehedauer erworbenen hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so wird die Invalidenrente der versicherten Person ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bleibend angepasst. Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2 BVV 2. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Von einer Kürzung ausgenommen sind Invalidenrenten, deren Höhe sich gemäss Vorsorgeplan in Prozent des versicherten Lohnes bemessen. Sie bleiben bis zum Erreichen des Referenzalters unverändert. Danach reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 43 Absatz 7.

- 2 Erreicht eine versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die SVE den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichts zu übertragenden Teil der hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Entscheid des Scheidungsgerichtes je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

- 3 Die Invalidenrentnerin bzw. der Invalidenrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

Art. 47 Vorsorgeausgleich bei Altersrenten

- 1 Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente und spricht das Gericht der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person einen Anteil der Altersrente zu, so wird die Altersrente der versicherten Person ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zugesprochenen Rentenanteil bleibend reduziert.
- 2 Die Altersrentnerin bzw. der Altersrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Rentenanteil als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

Art. 48 Kinderrenten

Für den im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits bestehenden Anspruch auf eine Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente bzw. Waisenrente gelten die Artikel 25 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 4.

Art. 49 Übertragung der der Ehegattin bzw. dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente

- 1 Wird der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person vom Gericht ein Anteil an der Altersrente der versicherten Person zugesprochen, so wird ihr/ihm der Rentenanteil in Form einer lebenslangen Rente von der SVE direkt ausgerichtet oder in deren/dessen Vorsorge übertragen.
- 2 Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person kann die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen, wenn sie/er beim Vorsorgeausgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf eine volle Rente der Invalidenversicherung oder das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge erreicht hat.
- 3 Hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person beim Vorsorgeausgleich das gesetzliche Referenzalter erreicht, so wird ihr/ihm ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung die lebenslange Rente direkt ausbezahlt. Das Gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem sie/er nach dem Vorsorgeausgleich das gesetzliche Referenzalter erreicht hat.
- 4 In den übrigen Fällen wird die lebenslange Rente in deren/dessen Vorsorge übertragen. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der SVE schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den technischen Grundlagen der SVE berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche der Ehegattin bzw. des Ehegatten der versicherten Person gegenüber der SVE abgegolten. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person hat den Namen und die Zahlungsadresse ihrer/seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung der Betrag an die Auffangeinrichtung überwiesen. Die folgenden Übertragungen werden grundsätzlich jährlich an die Auffangeinrichtung überwiesen, bis die Mitteilung erfolgt.
- 5 Aus der lebenslangen Rente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden. Mit dem Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten der versicherten Person erlischt ihr/sein Anspruch auf eine lebenslange Rente und es bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der SVE.

Art. 50 Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder lebenslange Rente

- 1 Erhält eine bei der SVE versicherte Ehegattin bzw. ein bei der SVE versicherter Ehegatte eine Austrittsleistung oder lebenslange Rente ihrer/seiner geschiedenen Ehegattin bzw. ihres/seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt. Eine entsprechende Einlage wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.
- 2 Bezieht die ausgleichsberechtigte Ehegattin bzw. der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente der SVE, so kann sie/er die zugesprochene Austrittsleistung oder lebenslange Rente nicht mehr einbringen. Diese Mittel werden ihr/ihm direkt ausgerichtet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung bzw. die Auffangeinrichtung überwiesen.

6 Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 51 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden – mit Ausnahme der in die Vorsorge der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten der versicherten Person übertragenen lebenslangen Rente gemäss Absatz 5 – in Jahresbeträgen berechnet und den bezugsberechtigten Personen in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten vorschüssig ausbezahlt.
- 2 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die bezugsberechtigte Person stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements erlischt.
- 3 Die SVE richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der SVE berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der SVE.
- 4 Die SVE kann rentenbeziehenden Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung auf ein Konto überweisen, das zugunsten der berechtigten Person bei einer Bank in der Schweiz eröffnet wird. Auf deren Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.
- 5 Die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person zugesprochene lebenslange Rente wird ihr/ihm an ihre/seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, sofern eine direkte Ausrichtung nicht möglich ist (Art. 49 Abs. 2 und 3). Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorgenommen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität (Art. 49 Abs. 2 und 3) oder stirbt die berechtigte Ehegattin bzw. der berechtigte Ehegatte der versicherten Person, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Mit Zustimmung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Ehegattin bzw. des berechtigten Ehegatten der versicherten Person wird die Rentenübertragung monatlich gemäss Absatz 1 vorgenommen.

Auf dem Betrag der jährlichen Übertragung wird ein Zins entrichtet, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden Zinssatzes gemäss Artikel 12 Absatz 3 litera a entspricht.

- 6 Renten- und Kapitaleistungen werden innert 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Angaben und Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig, frühestens aber bei Anspruchsbeginn. Anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements sowie Artikel 2 Absatz 3 FZG bleiben vorbehalten.

Die SVE ist in Verzug, wenn sie mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen in Verzug gesetzt worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Eintritt der Fälligkeit vom Ablauf einer Frist abhängig ist. Der Verzugszins entspricht dem gesetzlichen Mindestzinssatz, höchstens jedoch 5 Prozent; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 4 FZG sowie anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements. Bei Rentenzahlungen ist erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an ein Verzugszins zu bezahlen.

Art. 52 Anrechnung Leistungen Dritter

- 1** Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten Person oder einer Invalidenrentnerin bzw. eines Invalidenrentners die Leistungen der SVE zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder mehr als 100% bzw. ihre/seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohnes gemäss Artikel 10 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der SVE auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der SVE werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden (vgl. auch Art. 52 Abs. 4 Satz 2) sowie Leistungskürzungen, die beim Erreichen des Referenzalters gemäss BVG vorgenommen werden, insbesondere Leistungskürzungen der Unfall- und Militärversicherung, werden nicht ausgeglichen.

Die Hinterlassenenleistungen an die hinterbliebene Ehegattin/den hinterbliebenen Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2** Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - d) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - e) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügerinnen bzw. Bezüger von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen durch die IV.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der SVE in Renten umgerechnet. Ausgenommen davon sind Genugtungssummen und ähnliche Abfindungen.

Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel der invaliden versicherten Person in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen (Art. 46 Abs. 1), so wird die sich daraus ergebende Anpassung der Invalidenrente gemäss Artikel 46 Absatz 1 bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente der versicherten Person weiterhin angerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3** Die Rentenkürzung wird von der SVE periodisch überprüft.
- 4** Die SVE kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die SVE ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 5** Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- bzw. die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der SVE verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die SVE erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

- 6 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 53 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die SVE kann von der Anwärtlerin bzw. vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass sie/er ihr Forderungen, die ihr/ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Sie kann das Erbringen ihrer Leistungen aufschieben, bis die Abtretung erfolgt ist.

Art. 54 Verrechnung mit Forderungen

Von der Firma an die SVE abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten oder rentenbeziehenden Person dürfen nicht mit Leistungen der SVE verrechnet werden. Ausgenommen sind von der versicherten Person geschuldete Beiträge.

Art. 55 Sicherung der Vorsorgeleistung

- 1 Die Leistungen der SVE sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der SVE kann, vorbehaltlich Artikel 43, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der SVE müssen zurückerstattet werden oder werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der SVE verrechnet.

Art. 56 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der SVE der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

7 Vermögen der SVE

Art. 57 Vermögen und Haftung

- 1 Zur Deckung der von der SVE vorgesehenen Leistungen dient das Vermögen. Es haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der SVE.
- 2 Um die Anlagerisiken aufzufangen, werden Schwankungsreserven gebildet.

Art. 58 Vermögensanlage

- 1 Das Vermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der SVE Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 59 Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma

- 1 Im Rahmen der Rechnung der SVE werden Arbeitgeberbeitragsreserven für die Firma geführt. Sie werden geäuft durch ausserordentliche Zahlungen der Firma und werden gleich verzinst wie die Altersguthaben der aktiven versicherten Personen, höchstens jedoch zum durchschnittlich erwirtschafteten Ertrag. Allfällige Zusatzverzinsungen infolge freier Mittel werden nicht gewährt.
- 2 Die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserven werden unter Zustimmung der Firma vom Stiftungsrat im Rahmen der SVE verwendet; sie sind vornehmlich zur Deckung der reglementarischen oder von besonderen Aufwendungen der Firma heranzuziehen.

8 Organisation

Art. 60 Organe der SVE

- 1** Organe, Verwaltung und Beauftragte der SVE sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) die Ausschüsse und Kommissionen
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge
 - e) die Revisionsstelle
- 2** Oberstes Organ der SVE ist der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der SVE nach den Vorschriften des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- 3** Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Ausschüsse und Kommissionen. Er beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der SVE sowie eine zugelassene Expertin bzw. einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4** Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der SVE geregelt sind.

9 Sanierung

Art. 61 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge fest, welche rechtlich zulässigen Massnahmen geeignet, angemessen und ausgewogen sind, um die Unterdeckung innert nützlicher Frist zu beheben. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 12 Abs. 3 lit. a) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten im Sinne von Absatz 2 den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 12 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

- 2 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die SVE während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und der Firma sowie von den rentenbeziehenden Personen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Erhebung des Beitrags der rentenbeziehenden Personen erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

- 3 Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 2 hiervoor als ungenügend erweisen, kann die SVE den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.
- 4 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Über die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht beschliessen die angeschlossenen Arbeitgeber gemeinsam.
- 5 Die SVE muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten sowie rentenbeziehenden Personen über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für die/den bzw. die Betroffene/n bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der SVE entspricht.
- 2 Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Eine Änderung des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Art. 63 Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der SVE

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die SVE hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG, Artikel 18a FZG und das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der SVE sind die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG und Artikel 18a FZG massgebend. Für die Teilliquidation gilt das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation.

Art. 64 Streitigkeiten

Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Reglements der SVE zwischen versicherten anspruchsberechtigten Personen einerseits und dem Stiftungsrat andererseits oder über Fragen, welche durch dieses Vorsorgereglement nicht geregelt sind, werden durch das zuständige Gericht gemäss Artikel 73 BVG entschieden.

Art. 65 Übergangsbestimmungen

- 1 Personen, die am 31. Dezember 2023 von der SVE eine Altersrente beziehen, wird diese Altersrente und die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Leistungen an Hinterlassene nach den bisherigen Bestimmungen weiterhin ausgerichtet; vorbehalten ist die Überentschädigungsregelung nach Artikel 52.
- 2 Für Frauen, die am 31. Dezember 2023 bereits eine Überbrückungsrente beziehen, wird die Überbrückungsrente für die vereinbarte Dauer, längstens aber bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet. Sie endet in jedem Fall mit dem Tod der Bezügerin.
- 3 Für die Anpassung laufender Renten von Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gilt Folgendes:

- a) Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 28b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 28b bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28a zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der bisherige Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Artikel 28a angepasst. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 28b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Für die Rentenanpassung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.

Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG wird die Anwendung von Artikel 28a aufgeschoben.

- b) Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, gelten die bis zum 31. Dezember 2021 gültigen reglementarischen Bestimmungen weiterhin.

- 4 Im Todesfall von rentenbeziehenden Personen, welche am 31. Dezember 2014 von der SVE eine Rente beziehen, wird die Ehegattenrente an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten entsprechend Artikel 35 Absatz 2 gekürzt, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Im Todesfall von versicherten Personen mit Jahrgang 1956 und älter, welche am 31. Dezember 2014 in der SVE versichert sind, kommt die Kürzung der Ehegattenrente an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten gemäss Artikel 35 Absatz 2 vor oder nach der Pensionierung nur zur Anwendung, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt.
- 5 Bei einer Unterdeckung kommt in jedem Fall Artikel 61 zur Anwendung.
- 6 Geschiedene Ehegatten sowie ehemalige Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor dem 1. Januar 2017 im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

Art. 66 Inkrafttreten

Vorliegendes Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 1. Januar 2022.

Anhänge und Beilage

Anhang 1

Umwandlungssatz / Überbrückungsrente

Anhang 2a

Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

Anhang 2b

Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals

Anhang 3a

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der SVE

Anhang 3b

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der versicherten Person infolge Ausscheidens aus der SVE nach vollendetem 58. Altersjahr

Beilage

Massgebende Beträge / Gebühren

Anhang 1

Umwandlungssatz / Überbrückungsrente

Umwandlungssatz gemäss Artikel 18 Absatz 1 / Altersrente

Der Umwandlungssatz wird aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts sowie der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60% oder 100%) wie folgt festgelegt:

Alter bei Rücktritt	Umwandlungssatz bei Ehegattenrente ab 1.1.2025	
	60%	100%
58	4,18%	3,79%
59	4,28%	3,88%
60	4,39%	3,97%
61	4,50%	4,07%
62	4,62%	4,17%
63	4,74%	4,27%
64	4,86%	4,38%
65	5,00%	4,49%
66	5,15%	4,61%
67	5,31%	4,75%
68	5,48%	4,89%
69	5,67%	5,04%
70	5,87%	5,21%

Für jeden ganzen Monat höheren Alters erhöht sich der Umwandlungssatz anteilmässig.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Artikel 23

Wird eine Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das vorhandene Altersguthaben nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente:

Dauer	Reduktion	Altersguthaben
7 Jahre	6,597 mal	Überbrückungsrente
6 Jahre	5,703 mal	Überbrückungsrente
5 Jahre	4,793 mal	Überbrückungsrente
4 Jahre	3,867 mal	Überbrückungsrente
3 Jahre	2,925 mal	Überbrückungsrente
2 Jahre	1,967 mal	Überbrückungsrente
1 Jahr	0,992 mal	Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Umwandlungssatz gemäss Artikel 31 i.V.m. Vorsorgeplan / Invalidenrente

Der Umwandlungssatz beträgt ab 1.1.2025 5,00%.

Anhang 2a**Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente**

(Art. 38 des Vorsorgereglements)

zwischen**Versicherte Person** (Name Vorname / Geburtsdatum)**und****Lebenspartner/in** (Name Vorname / Geburtsdatum)

1. Der vorliegende Unterstützungsvertrag dient dazu, allfällige reglementarische Hinterlassenenansprüche der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners gemäss Vorsorgereglement der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) zu wahren.
2. Die Parteien bestätigen, die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gemäss Artikel 38 des Vorsorgereglements zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die darin festgelegten Bedingungen.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenspartner seit _____ (**Datum**) einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.
4. Die Parteien bestätigen, während der Dauer des Zusammenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Geldzahlung, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen geleistet. Ist nichts anderes vereinbart, endet die gegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des Zusammenlebens.

Allfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungspflicht:

5. Die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner hat nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person mit dafür geeigneten Belegen (z.B. Wohnsitznachweis) nachzuweisen, dass die reglementarischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Die SVE ist befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.
6. Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner, der SVE ihre/seine (Wieder-)Verheiratung oder den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.
7. Die versicherte Person verpflichtet sich, der SVE eine Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

Die **Unterschrift der versicherten Person auf diesem Unterstützungsvertrag muss durch ein Notariat amtlich beglaubigt werden**. Der vorliegende Unterstützungsvertrag ist der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur, zu Lebzeiten der versicherten Person einzureichen.

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Lebenspartner/-in

Anhang 2b**Änderung der Begünstigtenordnung
für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals**

(Art. 40 des Vorsorgereglements)

Ich beantrage für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital in Änderung von Artikel 40 des Vorsorgereglements den folgenden Personen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früheren Begünstigenerklärungen.

Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Kat. *)	Anteil in %
					100%

*) **Kategorie:** Buchstaben für zutreffende Kategorie **a.aa)**, **a.ab)**, **b.ba)**, **b.bb)**, **b.bc)**, **c.ca)**, **c.cb)** oder **c.cc)** eintragen.
Hinweis: Begünstigte gemäss litera b. und c. können nicht zusammengefasst werden.

Die aufgeführte Person gehört zu folgender Begünstigtenkategorie:

- a.**
 - aa) die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte;
 - ab) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der SVE haben;
- b.**
 - ba) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterstützten Personen;
 - bb) die Person, welche mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
 - bc) die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c.**
 - ca) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der SVE haben;
 - cb) die Eltern;
 - cc) die Geschwister.

Angaben der versicherten Person, bitte in Blockschrift ausfüllen:

Name und Vorname

Geburtsdatum

AHV-Nummer

Ort, Datum

Unterschrift

Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals sind Artikel 40 des Vorsorgereglements und allfällige Nachträge.

Einzureichen an: Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur

Anhang 3a

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der SVE

(Art. 8 Abs. 1 des Vorsorgereglements)

In Ergänzung zu Artikel 8 Absatz 1 des Vorsorgereglements gelten folgende Bedingungen für die Weiterversicherung.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit (kein Erwerbseinkommen mehr)

Zusätzliche Bedingungen für die freiwillige Weiterversicherung ohne Erwerbseinkommen

- Die Kündigung erfolgt durch die Firma (mit oder ohne Sozialplan)
- Die versicherte Person ist voll arbeitsfähig
- Das Gesuch um Verbleib als auswärtiges Mitglied in der SVE hat durch die Personalstelle in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen
- Das Inkasso der Beiträge (Risikobeiträge versicherte Person/Firma sowie Sparbeiträge versicherte Person/Firma) erfolgt über die Firma

Regelung für versicherte Personen jünger als 55 Jahre

- Verbleib als versicherte Person in der SVE für längstens 6 Monate

Regelung für versicherte Personen mit Alter 55

- Verbleib als versicherte Person in der SVE längstens bis zur Vollendung des 58. Altersjahres
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 17 ff.)

Regelung für versicherte Personen ab Alter 56

- Verbleib als versicherte Person in der SVE längstens für zwei Jahre
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der SVE (Art. 17 ff.)

Anhang 3b

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der versicherten Person infolge Ausscheidens aus der SVE nach vollendetem 58. Altersjahr

(Art. 8 Abs. 1^{bis} des Vorsorgereglements)

In Ergänzung zu Artikel 8 Absatz 1^{bis} des Vorsorgereglements gelten folgende Bestimmungen für die Weiterversicherung.

1. Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der SVE ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, kann weiterhin in der SVE zum bisherigen oder zu einem tieferen versicherten Lohn versichert bleiben.
Wird die Versicherung zu einem tieferen versicherten Lohn weitergeführt, muss der zur Bestimmung des versicherten Lohnes massgebende Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan überschreiten (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b des Vorsorgereglements).
2. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge während dieser Weiterversicherung durch Beiträge weiter aufzubauen. Wird die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut, verbleibt die Austrittsleistung in der SVE.
3. Die versicherte Person bezahlt Risikobeiträge sowie Beiträge an die Verwaltungskosten, wobei sie auch den entsprechenden Beitragsanteil der Firma zu entrichten hat. Falls die versicherte Person die Altersvorsorge gemäss Ziffer 2 weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden eigenen Sparbeiträge sowie diejenigen der Firma.
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem vor der Weiterversicherung anwendbaren Vorsorgeplan sowie dem Kostenreglement. Die Beiträge können vom Stiftungsrat gemäss Artikel 62 des Vorsorgereglements jederzeit abgeändert werden.
Die Beiträge nach Absatz 1 sind monatlich jeweils per letzten Arbeitstag des Monats an die SVE zu bezahlen.
- 4.1 Die Weiterversicherung endet spätestens bei Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität oder Tod oder bei Erreichen des Referenzalters.
Vorher kann die Weiterversicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die SVE bei Vorliegen von Beitragsausständen jeweils mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Eine Kündigung durch die SVE ist unzulässig, falls die versicherte Person die Weiterversicherung mit Aufbau der Altersvorsorge gewählt hat und ausschliesslich mit der Bezahlung von Sparbeiträgen in Verzug ist. In diesem Fall wird die Versicherung ohne Aufbau der Altersvorsorge weitergeführt. Kommt die versicherte Person in der Folge auch mit den übrigen Beiträgen in Verzug, greift das Kündigungsrecht nach Absatz 2 hiervor.
- 4.2 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so endet die Weiterversicherung in der SVE, wenn für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung notwendig ist.
Andernfalls wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den vollen Einkauf benötigt wird. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der SVE, so wird ohne anderslautende Mitteilung die Versicherung bei der SVE entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weitergeführt. Der versicherte Lohn wird dabei im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung reduziert. Die übertragene Austrittsleistung darf in der SVE nicht durch Wiedereinkäufe ausgeglichen werden.
Beträgt die nach Absatz 1 und 2 verbleibende Austrittsleistung weniger als einen Drittel, wird sie gemäss Artikel 17 Absatz 2 oder Absatz 4 des Vorsorgereglements verwendet.
5. Während der Dauer der Weiterversicherung gelten die reglementarischen Rechte und Pflichten weiterhin.
6. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung und deren Umfang ist der SVE bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars einzureichen. Die freiwillige Versicherung kann während der Weiterversicherung nicht geändert werden; vorbehalten sind der Sparplanwechsel gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Vorsorgereglements sowie Änderungen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
7. Im Übrigen sind Artikel 47a BVG und dessen Ausführungsverordnung anwendbar.

Beilage**Massgebende Beträge**

Kenngrosse	2025	ab 2026
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes (Art. 11 Abs. 1)	CHF 157'236	CHF 157'236
Mindestlohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximaler Koordinationsabzug	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Minimal versicherter Lohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximal versicherter Lohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan

Gebühren

Für die Erhebung von Kosten, die den versicherten und rentenbeziehenden Personen direkt in Rechnung gestellt werden, ist das Kostenreglement massgebend.